

**Studienordnung für das Nebenfach Interkulturelle Kommunikation
im Studiengang Magister Artium der
Technischen Universität Chemnitz-Zwickau
Vom 28. August 1996**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 und der am 12. Dezember 1995 erlassenen Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau hat der Senat am 12. Dezember 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Ausgangspunkte, Zielgruppen, Ziele und Inhalt des Studiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Komponenten des Faches
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

V. Anlage: Empfohlener Aufbau des Studiums des Nebenfaches Interkulturelle Kommunikation

1. Gliederung des Lehrstoffes gem. § 9
 2. Strukturierung der Ankündigungen von Lehrveranstaltungen gem. §§ 5 und 13
- In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 24.04.1996 Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Nebenfach *Interkulturelle Kommunikation*.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis) nachgewiesen. Näheres regelt die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau, § 5. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 WissHG umfaßt neun Semester und gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium mit Zwischenprüfung und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Hauptseminare (HS), Proseminare (PS), Kolloquien (K), Übungen (Ü), Praktika (P), Exkursionen (E) und - soweit wie möglich - Teilnahme an Forschungsvorhaben. Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird empfohlen.

1. *Vorlesungen* dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen zur Theorie und Praxis interkultureller Kommunikation sowie von methodischen Kenntnissen.
2. *Hauptseminare* richten sich auf die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse mit interdisziplinärer Ausrichtung, wie z.B. auf die systematische Theoriebildung innerhalb der Interkulturellen Kommunikation, auf der Basis einer Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftsauffassungen im

Seminargespräch. Sie setzen fachliche Grundkenntnisse voraus und erweitern die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten.

3. *Proseminare* dienen der Einübung wissenschaftsmethodischen Vorgehens, (z.B. in die der ethnomethodologischen Konversationsanalyse oder des Kulturvergleichs), der gemeinsamen Erarbeitung elementarer und exemplarischer Problemstellungen sowie der Durcharbeitung von Lehrstoffen im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

4. *Kolloquien* sind Lehrveranstaltungen, in denen theorie- und praxisbezogene, fächer- und kulturübergreifende sowie in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, prüfungsvorbereitende Themenstellungen präsentiert und diskutiert werden.

5. In *Übungen* werden methodische und praktische Fertigkeiten vermittelt und geübt, u. a. berufsorientierte, rhetorische und sprachvergleichende Fertigkeiten im Deutschen oder in den gewählten Fremdsprachen.

6. *Praktika* dienen der praxisbezogenen Bearbeitung von Problemen der interkulturellen Kommunikation in fremd-kultureller Umgebung. Sie stellen ein erstes Anwendungsfeld für die im Studium erworbenen Kenntnisse, wissenschaftlichen Methoden und Handlungsstrategien dar und dauern in der Regel mindestens sechs Wochen bis maximal sechs Monate. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Auslandspraktikums werden als zusammenhängende Studienleistung angesehen.

7. *Exkursionen*, vor allem Auslandsexkursionen dienen der Veranschaulichung und Konkretisierung abstrakter Studieninhalte (Stichwort: Fremderfahrung) und der Erschließung sowie der Dokumentation praxisrelevanter Problemfelder.

§ 6 Ausgangspunkte, Zielgruppen, Ziele und Inhalt des Studiums

(1) Ausgangspunkte:

Die zunehmende Internationalisierung einer Vielzahl von Arbeitsfeldern drückt sich zum einen in der quantitativen Zunahme der traditionellen Außenbeziehungen aus, zum anderen in einer neuen Qualität der Begegnung von kulturdifferenten Werten, Wahrnehmungs- und Interpretationsschemata und ihrer kommunikativen Ausdrucksweisen am Arbeitsplatz (multikulturelle Arbeitsteams). Kulturelle Fremderfahrungen gehören in wachsendem Maß zum Alltag des Zusammenlebens und -arbeitens. Zur Bewältigung kulturdifferent aufgefaßter Situationen soll das Studium der *Interkulturellen Kommunikation* den notwendigen qualitativen Sprung in der interkulturellen Handlungs-, Kommunikations- und Problemlösekompetenz fördern und eine all-gemeine Fähigkeit zur internationalen Kooperation, zur Analyse interkultureller Kommunikationssituationen und zu kulturellen Mitteln ausbilden. Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind interdisziplinär angelegt und fokussieren wissenschaftliche Fragen zum Fremdverstehen (Xenologie).

(2) Zielgruppen:

Das Fach *Interkulturelle Kommunikation* wendet sich an

* Studierende (Muttersprachler Deutsch), die ein generelles Interesse an Fragen länderübergreifender Kulturbeziehungen, internationaler Wirtschaftsbeziehungen oder an der Entwicklungszusammenarbeit haben, sich mit den vielfältigen kulturdifferenten Erscheinungsformen des (sprachlichen) Handelns beschäftigen möchten und gleichzeitig Auslandserfahrung suchen, um sie systematisch zur Beschäftigung mit ihrer eigenen Kultur in Bezug zu setzen,

* ausländische Studierende mit ähnlichen Interessen, einschließlich der Teilnehmer an zeitlich begrenzten europäischen und anderen Mobilitätsprogrammen, die vorhaben, beruflich von ihren Heimatländern aus Kooperationsprojekte mit Deutschen einzugehen,

* an Studierende in Aufbaustudiengängen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau, die in der Regel über Berufserfahrung verfügen und Qualifikationen für die internationale Zusammenarbeit suchen.

(3) Ziele:

Grobziele: Das Studium der Interkulturellen Kommunikation soll

* Studierende unter Berücksichtigung der interkulturellen Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Fremdverstehen und zu verantwortlichem, internationale Aspekte integrierendem Handeln befähigt werden,

* Studierende mit den Methoden, Konzepten und Theorien der Interkulturellen Kommunikation so vertraut machen, daß sie sich einschlägige xenologische Forschungsmethoden und -ergebnisse erarbeiten, diese unter theoretisch-methodischen Gesichtspunkten kritisch beurteilen und im Beruf kompetent und verantwortungsbewußt anwenden können.

Feinziele: Das Studium der Interkulturellen Kommunikation soll durch die Vermittlung eines spezifischen Fachwissens und akademisch begründeter rhetorischer Fertigkeiten die Grundlagen für eine reflektierte Handlungskompetenz in interkulturellen Situationen schaffen, und zwar insbesondere durch

* vertiefte Einsicht in Theorien interkultureller Kommunikation, vor allem in Analysemethoden interkultureller Kommunikationspraxis und in die Austauschforschung,

- * einen theoretischen und praktischen Umgang mit Leitbegriffen des Faches, wie z.B. Fremdverstehen, interpersonale/ interkulturelle Kommunikation, Diskursorganisation, interkulturelle Orientierung, Schema, Empathie, Ambiguitätstoleranz, Stereotype, Kulturvergleich, kulturelles Gedächtnis etc.,
 - * Metakognitive Kompetenz zur Einschätzung der Wirkung eigenkulturell geprägter (kommunikativer) Handlungen auf Fremde sowie fremdkultureller Handlungs- muster und -orientierungen auf die eigene Situations- interpretation,
 - * Metakommunikative Kompetenz zur Beschreibung und Erklärung von Fremdem und zur bewußten Koordination kulturdifferenter Handlungsorientierungen bzw. Handlungen (kulturelle Mittlerkompetenz),
 - * praktische, für interkulturelle Situationen adäquate rhetorische Fertigkeiten.
- Das *Fach Interkulturelle Kommunikation* möchte mit der Umsetzung dieser Ziele einen theorie- und praxisbezogenen Beitrag zur Analyse und Förderung von spezifischen Qualifikationen für die internationale Zusammenarbeit leisten.

(4) Inhalte:

Die Inhalte des Studiums der Interkulturellen Kommunikation gliedern sich in fünf Komponenten, die in § 9 beschrieben werden.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Hochschule gemäß § 82 Abs. 1 und 2 WissHG. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf Informationen über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen, Prüfungsangelegenheiten sowie Stipendienmöglichkeiten (vor allem bei Studienvorhaben im Ausland). Die Zentrale Studienberatung bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psycho-logische Beratung an.

(2) Die studienbegleitende verbindliche Fachberatung erfolgt durch die hauptamtlich im Fach *Interkulturelle Kommunikation* Lehrenden. Sie unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung (Studienschwerpunkte, Inhalte, Studientechniken) und bei der Vorbereitung des Praktikums und des Auslandssemesters. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- * bei Studienbeginn,
- * bei Planung und Organisation des Studiums,
- * bei Schwierigkeiten im Studium,
- * bei der Wahl der Nichtvorkenntnissprache,
- * bei der Wahl von Praktikantenplätzen und Auslandsstudienorten,
- * vor und nach längeren Unterbrechungen des Studiums,
- * vor Prüfungen,
- * nach Nichtbestehen einer Prüfung oder
- * vor Abbruch des Studiums.

(3) Weitere Informationen und Beratungen erteilen die zuständige Fachschaft, der Allgemeine Studentenausschuß (AStA) und andere fachbezogene Studentenvvertretungen.

(4) Der Prüfungsausschuß bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation und der Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen akademischen Einrichtungen erbracht wurden.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium der *Interkulturellen Kommunikation* umfaßt als Nebenfach 40 SWS. Dieses Stundenvolumen ist zu gleichen Teilen jeweils auf das Grund- bzw. Hauptstudium aufzuteilen. In diesem Stundenvolumen ist ein Anteil von ca. 10 % für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden aus dem Angebot der Hochschule vorgesehen (Wahlbereich). In den Pflicht- und Wahlpflichtbereich (vgl. § 11, 12) entfallen demnach im Nebenfach 36 SWS.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Komponenten des Faches

Das Fach *Interkulturelle Kommunikation* ist eine Einheit von Forschung und Lehre und wird von der entsprechenden Professur vertreten. Es ist in fünf Komponenten gegliedert:

1. Kommunikation in interkulturellen Situationen

Studienkomponente 1 behandelt die Analyse interkulturellen und interpersonalen kommunikativen Handelns. Im Vordergrund stehen

- * linguistische Erhebungen zu kulturspezifischen Kommunikationsformen, -stilen und -regeln der Diskursorganisation sowie zur interaktiven Aushandlung von Bedeutung, einschließlich nonverbaler Ausdrucksmittel,
- * vergleichende Analysen zu den Konventionen der Umsetzung kultureller Werte und Orientierungsmuster in sprachliches Handeln und zur Darstellung kultureller Identität,
- * die Evaluation der Wirkung von Unterschieden in konkreten Verhandlungs-, Beratungs- oder Problemlösesituationen.

2. Vergleichende Mentalitäts- und Kulturstudien

Studienschwerpunkt 2 behandelt ausgewählte Themen der Geschichte, Gesellschafts-, Sozial- und Wirtschaftsstrukturen, Ideengeschichte, Politik etc. einzelner Länder oder Kulturbereiche (einschl. der Bundesrepublik Deutschland) vergleichend aus der Fremdperspektive und möglichst mit Blick auf ihre Wirkungen bezüglich der spezifischen Konstruktion gesellschaftlicher Wirklichkeit allgemein, zentraler Kulturstandards, kognitiver Wissensschemata oder Handlungs- bzw. Problemlöse-Strategien. Weiterhin werden thematisiert: internationale Kulturbeziehungen, Austauschmaßnahmen, die Auswärtige Kulturpolitik, die internationale wirtschaftsbezogene Zusammenarbeit und deren Rückwirkungen auf die eigene (Alltags-) Kultur.

3. Theorie und Praxis des Fremdverstehens (Xenologie)

Studienschwerpunkt 3 enthält grundlagentheoretische Positionen zur Fremderfahrung, d.h. zur bewußten Auseinandersetzung zwischen Fremdem und Eigenem. So werden beispielsweise die Rolle des Fremden als Ferment der Kulturentwicklung, Funktionen von Fremdheitskonstruktionen (einschließlich der Stereotype), das Verhältnis von Fremd- und Selbstbild, die Austauschforschung oder Phänomene kultureller Konvergenz bzw. Divergenz behandelt. Angewandt auf interkulturelle Situationen gilt verhaltenswissenschaftlichen Studien zum rekursiven Denken (Metakognition) sowie allen theoretischen und praktischen Bemühungen besonderes Augenmerk, die sich mit Vermittlungsaspekten des Fremden, mit der Didaktisierung des Fremdverstehens und mit den vielfältigen Rückwirkungen kultureller Alterität auf eigenkulturelle Ausgangsperspektiven beschäftigen.

4. Kulturvergleichende praktische Rhetorik

Studienschwerpunkt 4 vermittelt im Sinne einer "praktischen Rhetorik" Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der kultur-spezifischen Regeln des Vortragens, Verhandeln, Diskutierens in Problemlöse-Situationen, der Moderation, der Produktwerbung oder der Etikette. Anknüpfend an den studienbegleitenden Fremdspracherwerb (vgl. das Wahlpflichtangebot "Praktische Rhetorik" des *Zentrums für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation* und Komponente 5 des Faches *Interkulturelle Kommunikation*) werden diese studien- und berufsorientierten Fertigkeiten mit Hilfe von Videoaufzeichnungen veranschaulicht und unter interkultureller Vergleichsperspektive geübt (u.a. in Kooperation mit dem AVZ). Praktische Rhetorik umfaßt auch schriftsprachliche Pendanten wie z.B. die kultur-differenten Regeln des Protokollierens, des Berichtens, der Stellungnahme oder der elektronischen Netzwerk-Kommunikation.

5. Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz

Die 5. Komponente dient einmal fakultativ zur Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse in den Vorkenntnis-sprachen Englisch oder Französisch, um im Grundstudium ein Abitur-Niveau sicherzustellen. Zum anderen werden in der Regel im Hauptstudium Fremdsprachenkenntnisse in einer frei wählbaren Nichtvorkenntnis-sprache vermittelt (entsprechend einem Niveau von ca. 60 Unterrichtsstunden), einschl. Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studierende aus nichtdeutschsprachigen Staaten. Diese Kenntnisse sollten auf der Basis einer interkulturellen Didaktik vermittelt werden, die eine "kommunikative Kompetenz in interkulturellen Situationen" anstrebt und entsprechend zum einen sprachliche Ausdrucksformen in einen Zusammenhang mit Kulturspezifika des fremden Denkens und Handelns stellt und zum anderen das Phänomen asymmetrisch verteilter Sprachkompetenz berücksichtigt. Mit seinem xenologischen Erkenntnisinteresse, gepaart mit der Vermittlung praktischen Handlungswissens in interkulturellen Situationen versteht sich das Fach als Fokus und Komplement zu den anderen etablierten Fächern.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung (in Form einer Blockprüfung), das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

1. Grundstudium

Im Grundstudium können Veranstaltungen aus allen Komponenten des Faches besucht werden. Der Gesamtumfang beträgt 20 SWS. Auf die Komponenten 1 - 4 des Faches entfallen Pflichtveranstaltungen, die wie folgt aufgeteilt sind:

Komponente	Anteil der Pflichtveranstaltungen in SWS
1. Kommunikation in interkulturellen Situationen	6
2. Vergleichende Mentalitäts und Kulturstudien	4
3. Theorie und Praxis des Fremdverstehens (Xenologie)	4
4. Vergleichende praktische Rhetorik	2
5. Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz (Vorkenntnis-sprache)	-

Auf den Wahlpflichtbereich entfallen Veranstaltungen im Umfang von zwei SWS aus dem Angebot (Grundstudium) aller Komponenten des Faches nach Wahl des Studierenden. Gemäß § 8 entfallen zudem 10 % des Stundenvolumens (zwei SWS) auf Veranstaltungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau nach freier Wahl des Studierenden. Im Grundstudium sollte eine Orientierung in der Breite, im Hauptstudium eine Vertiefung des Wissens in einzelnen Komponenten angestrebt werden.

2. Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Komponenten des Faches zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 20 SWS. Auf die Komponenten 1 - 5 des Faches entfallen Pflichtveranstaltungen, die wie folgt aufgeteilt sind:

Komponente	Anteil der Pflichtveranstaltungen in SWS
1. Kommunikation in interkulturellen Situationen	4
2. Vergleichende Mentalitäts- und Kulturstudien	2
3. Theorie und Praxis des Fremdverstehens (Xenologie)	2
4. Vergleichende praktische Rhetorik	2
5. Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz (Nicht-Vorkenntnissprache)	4

Auf den Wahlpflichtbereich entfallen Veranstaltungen im Umfang von vier SWS, frei wählbar aus den Komponenten 1, 2 und 3 des Faches. Gemäß § 8 entfallen zudem 10 % des Stundenvolumens (zwei SWS) auf Veranstaltungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau nach freier Wahl des Studierenden. Nach Abschluß des Grundstudiums empfiehlt sich die Teilnahme an Konferenzen, Kolloquien, Exkursionen, Forschungsprojekten und die Durchführung der im Ausland abzuleistenden Studienteile (Auslandssemester, Praktikum), um sowohl die Entscheidung für die Masterprüfungsschwerpunkte fundiert fällen als auch mögliche Aufgaben und Praxisfelder für die zukünftige Berufstätigkeit kennenlernen zu können.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang (vgl. § 10) zu studieren. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zu erbringen:

* ein Leistungsnachweis (1,5-stündige Klausur) für die einführende, jeweils im Wintersemester angebotene Vorlesung über Interkulturelle Kommunikation aus

Komponente 1 *Kommunikation in interkulturellen Situationen* (vgl. § 9);

* zwei Leistungsnachweise, wahlweise kombiniert (nicht: kumuliert) aus den Komponenten

• 1: *Kommunikation in interkulturellen Situationen*
oder

• 2: *Vergleichende Mentalitäts- und Kulturstudien* oder

• 3: *Theorie und Praxis des Fremdverstehens (Xenologie)* oder

• 4: *Kulturvergleichende praktische Rhetorik* (vgl. § 9);

* Nachweis über fremdsprachliche Kenntnisse (Abitur-

Niveau) in einer der Vorkenntnissprachen Englisch oder Französisch durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität (z.B. am *Zentrum für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation* der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau). Ausländische Studierende können auf Antrag äquivalente Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache nachweisen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Leistungsnachweise werden aufgrund einer Klausur, einer Hausarbeit oder eines Referats mit sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4) oder mangelhaft (5) benotet. Zwischennoten sind zulässig. Leistungen, die mit schlechter als 4,0 bewertet wurden, gelten als nicht bestanden und können auf Antrag wiederholt werden.

(3) Nähere Bestimmungen zur Zwischenprüfung enthalten § 16 - § 20 der Masterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind ebenfalls Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang (vgl. § 10) zu studieren, und als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung sind vorzuweisen

* ein Leistungsnachweis (Hauptseminar) aus Komponente 1 des Faches (vgl. § 9);

* ein Leistungsnachweis (Hauptseminar), wahlweise aus dem Lehrangebot der Komponenten 2, 3 oder 4 (vgl. § 9);

* eine Bescheinigung über die Ableistung eines mindestens sechswöchigen Pflichtpraktikums an einer

selbstgewählten Institution/Firma im Ausland (ausländische Studierende können das Praktikum auch in internationalen Organisationen im Inland ableisten), ausgestellt von einem vom Fachvertreter benannten Praktikumsbeauftragten nach Prüfung der Praktikumsbestätigung und des Praktikumsberichts (vgl. § 5, 6);

* Nachweis (Leistungsschein) über fremdsprachliche Grundstufenkenntnisse im Umfang von ca. 60 Unterrichtsstunden, und zwar im Sinne der Komponente 5 *Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz* in einer frei wählbaren Nichtvorkenntnissprache. Nichtvorkenntnissprachen sind alle Sprachen, die nicht Bestandteil des fremdsprachlichen Pflichtprogramms derjenigen Institution sind, die die Hochschulzugangsberechtigung des Studierenden ausgestellt hat. Grundstufenkenntnisse werden in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußprüfung einer fremdsprachlichen Grundstufenklausur nachgewiesen (vgl. das Angebot des *Zentrums für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation* der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau zu den Grundstufe 1-Kursen, UNICERT-Programm). Leistungsnachweise anderer Universitäten können auf Antrag anerkannt werden, wenn das *Zentrum für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation* oder der Fachvertreter sie als äquivalent zur Grundstufe 1 einstuft und darüber eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Die Kenntnisse können auf Antrag auch durch ein von Zentrum für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau bzw. dem Fachvertreter anerkanntes Äquivalent nachgewiesen werden;

* Nachweis über ein Auslandssemester, d.h. ein Studiensemester an einer ausländischen Universität, geführt durch eine Immatrikulationsbescheinigung und einen Teilnahmenachweis über den Besuch einer frei wählbaren Lehrveranstaltung.

(2) Für die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten sinngemäß die Regelungen des § 11 Abs. 2.

(3) Allgemeine Prüfungsbestimmungen regelt die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau, die fachlichen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach *Interkulturelle Kommunikation* werden in einer Anlage zur Magisterprüfungsordnung vorgenommen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) enthalten Titel, Umfang, und Form der Veranstaltungen und ordnen sie den fünf Komponenten des Faches zu.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technische Universität Chemnitz-Zwickau. Auf das Fachstudium *Interkulturelle Kommunikation* und die Fachprüfungen werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, die in gleichen Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht oder die im Rahmen eines integrierten Auslandsstudiums (Mobilitätsprogramme der Europäischen Union etc.) abgeleistet wurden. Auf Antrag und sofern kein Zweifel an Gleichwertigkeit besteht, können Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die in kommunikationswissenschaftlichen, neuphilologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengängen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Sommersemester 1995 Immatrikulierten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gelten Übergangsregelungen, die der zuständige Prüfungsausschuß festlegt.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 28.06.1996 angezeigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Chemnitz, den 28. August 1996

Der Rektor

der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht

